

# ZH\_OBERGERICHT PD200009 vom 9. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PD200009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD200009)

FR: ZH\_OBERGERICHT PD200009 du 9 octobre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PD200009 del 9 ottobre 2020

## Erwägungen

### E. 20

Tage zu erstrecken (act. 5/29). Mit Verfügung vom 7. September 2020 (act. 5/31 = act. 4) wies der Mietgerichts- präsident sowohl das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung des Kostenvorschusses als auch das Gesuch um Reduktion des Kostenvorschusses ab. Er bewilligte der Mieterin, den Kostenvorschuss von Fr. 5'970.– in 6 monatlichen Raten von Fr. 995.– zu zahlen, beginnend mit dem 1. Oktober 2020. Gegen diesen Entscheid erhob der Vermieter beim Obergericht mit Eingabe vom 17. September 2020 rechtzeitig Beschwerde. Er beantragt, die Verfügung vom 7. September 2020 aufzuheben und die Ratenzahlung zu verweigern (act. 2). Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1–32). II. 1. Der Vermieter macht im Wesentlichen eine Missachtung des Beschleunigungsgebots geltend: Er wirft der Vorinstanz vor, mit der Verfügung vom 7. September 2020 gleichsam "eine weitere kalte Erstreckung von einem halben Jahr" anzuordnen (act. 2). 2. Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (vgl. auch

- 4 - Art. 6 Abs. 1 EMRK). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Die Rechtsprechung berücksichtigt namentlich folgende Kriterien: Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen, Komplexität des Falles (Art des Verfahrens, Umfang und Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen), Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Behandlung des Falles durch die Behörden (BGer 5A\_207/2018 vom 26. Juni 2018 Erw. 2.1.2 mit Hinweisen). Fälle von Rechtsverzögerung sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. c ZPO).

Anfechtungsobjekt der Beschwerde wegen Rechtsverzögerung bildet regelmässig ein "Nicht-Akt", weil das Gericht gar nicht erst tätig wird. Möglich ist aber auch, dass die Rechtsverzögerung durch eine positive Anordnung entsteht, etwa wenn einer Partei eine Fristerstreckung gewährt wird (Reich, Stämpfli Handkommentar, ZPO, Art. 319 N 13; Staehelin/Bachofner, in: Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 3. Aufl., § 26 Rz. 38 und 40; KUKO ZPO-Hoffmann-Nowotny, 2. Aufl., Art. 144 N 15; BK ZPO-Frei, Art. 144 N 21; L. Meyer, Das Rechtsverzögerungsverbot nach Art. 4 BV, Diss. Bern 1985, S. 71 ff.). Ob eine Rechtsverzögerung vorliegt, prüft die Beschwerdeinstanz mit freier Kognition, wobei der Gestaltungsspielraum der erstinstanzlichen Gerichte zu berücksichtigen ist (ZK ZPO-Freiburghaus/Ahfeldt, 3. Aufl., Art. 320 N 7). 3. Das vorinstanzliche Verfahren weist keine erheblichen Bearbeitungslücken auf. Die der Mieterin am 7. September 2020 erteilte Bewilligung, den Kostenvorschuss in 6 monatlichen Raten zu zahlen, zieht aber nach sich, dass das Verfahren – wenn die Mieterin mit den Raten nicht eher in Verzug gerät – wohl frühestens im März 2021 abgeschlossen werden kann, mithin rund 17 Monate nach der Klageerhebung und ein Jahr nach dem Kündigungstermin; denn

die Leistung des auferlegten Kostenvorschusses ist eine Prozessvoraussetzung, die grundsätzlich im Zeitpunkt des Endentscheides gegeben sein muss (vgl. Art. 59 Abs. 2 ZPO; KU-

- 5 - KO ZPO-Domej, Art. 59 N 3). Diese Verzögerung des Verfahrens ist, auch wenn die besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Corona-Virus berücksichtigt werden, als übermässig zu beurteilen. Die Bewilligung von Ratenzahlungen in der angefochtenen Verfügung verletzt das Beschleunigungsgebot. 4. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die vorinstanzliche Bewilligung sechs monatlicher Ratenzahlungen ist aufzuheben. Die gebotene Beschleunigung des Verfahrens ist zu erreichen, indem der Kostenvorschuss auf den Betrag von Fr. 995.– herabgesetzt wird, zahlbar per 1. Oktober 2020. Sollte die Mieterin per 1. Oktober 2020 nicht einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 995.– geleistet haben, wäre ihr hierzu in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO eine kurze Nachfrist zu setzen. Die Herabsetzung des Kostenvorschusses rechtfertigt sich angesichts der Beschränkung des Verfahrens und weil Art. 98 ZPO ausdrücklich als Kann-Vorschrift konzipiert ist und die Vorschusspflicht nicht zwingend vorschreibt, sondern ins pflichtgemässe Ermessen des Gerichts legt (wobei die Erhebung des vollen Vorschusses die Regel und die Verfügung eines geringeren oder gar keines Kostenvorschusses die Ausnahme ist) (BGE 140 III 159 Erw. 4.2). Die Mieterin als Gegenpartei im vorinstanzlichen Verfahren ist dadurch nicht beschwert. 5. Für dieses Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben. Der nicht berufsmässig vertretene Vermieter begründet seinen Anspruch auf eine Entschädigung nicht (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Es ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen.

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.